

**Personalgesetz (PG)  
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
auf Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:*

**I.**

Das Personalgesetz (PG) vom 16. September 2004 wird wie folgt geändert:

**Art. 33** <sup>1</sup>«Bernischen Pensionskasse (BPK) oder der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK)» wird ersetzt durch «BPK oder BLVK».

<sup>2 bis 5</sup> Unverändert.

Kantonsvertretungen **Art. 52a** (neu) <sup>1</sup>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die den Kanton namentlich in Verwaltungsräten, Verwaltungen, Stiftungsräten und Aufsichtskommissionen vertreten, nehmen diese Mandate während der Arbeitszeit wahr.

<sup>2</sup> Sämtliche Entschädigungen aus solcher Tätigkeit stehen dem Kanton zu.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter während der Dauer der Ausübung eines Mandats gemäss Absatz 1 eine funktionsbezogene Zulage im Sinne von Artikel 87 gewähren. Er berücksichtigt dabei insbesondere die mit dem Mandat verbundene Verantwortung.

<sup>4</sup> Für die Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretung des Kantons in der BPK und der BLVK sind die Absätze 1 bis 3 nicht anwendbar. Für diese Mandate gilt Artikel 53 sinngemäss.

Stellenplanung und  
HR-Reporting

**Art. 7a** (neu) <sup>1</sup> Zur Steuerung und Überwachung des Personalbestandes und des Personalaufwandes in den Direktionen und der Staatskanzlei wird ein Stellenplan geführt.

<sup>2</sup> Er wird dem Grossen Rat jährlich vom Regierungsrat zusammen mit dem Voranschlag zur Kenntnis gebracht.

<sup>3</sup> Im Rahmen des jährlichen HR-Reportings publiziert die zuständige Stelle der Finanzdirektion detaillierte statistische Personalkennzahlen bis auf Stufe Amt und Gehaltsklasse.

**II.**

Das Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG) wird wie folgt geändert:

Eid oder Gelübde **Art. 16** Die Mitglieder des Regierungsrates haben nach der Neu- oder Wiederwahl den Eid oder das Gelübde vor dem Grossen Rat abzulegen.

Nebenbeschäftigung **Art. 17** <sup>1 bis 3</sup> Unverändert.

<sup>4</sup> Sämtliche Entschädigungen aus solcher Tätigkeit stehen dem Kanton zu.

<sup>5</sup> Unverändert.

**III.**

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

*Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.*

Bern, 14. Oktober 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Bern, 16. Dezember 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Bern, 3. Dezember 2015

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Iseli*

*Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.*